

Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz

Das Amt für Jugend und Familie bittet Sie zu beachten, dass diese Liste nicht abschließend ist. Die Empfehlungen des Kreisjugendamts sind für den Einzelfall immer zu überprüfen, **im Zweifel sollte immer ein erweitertes FZ vorgelegt** werden.

Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden, etc.)

- Leiter/-in einer Übernachtungsmaßnahme - **FZ nötig**
- Betreuer/-in, Mitarbeiter/-in einer Übernachtungsmaßnahme - **FZ nötig**
- Praktikant/-in einer Übernachtungsmaßnahme - **FZ nötig**

regelmäßige Gruppenstunden, Trainingsstunden, etc.

- Leiter/-in einer Gruppenstunde (Anzahl ist unerheblich) - **FZ nötig**
- Übungsleiter/-in im Sport (Anzahl ist unerheblich) - **FZ nötig**
- Leiter/-in von Konfirmations/Kommunion/Firmunterricht o.ä. - **FZ nötig**
- Praktikant/-in einer Gruppen/Trainingsstunde - **FZ nötig**
- Hospitant/-in in einer Gruppen/Trainingsstunde – i.d.R. *kein FZ nötig*

Offene Angebote

- Leiter/-in eines Offenen Treffs (Anzahl ist unerheblich) - **FZ nötig**
- Mitarbeiter/-in eines Offenen Treffs (Anzahl ist unerheblich) - **FZ nötig**
- Praktikant/-in in einem Offenen Treff - **FZ nötig**
- Hospitant/-in in einem Offenen Treff - i.d.R. *kein FZ nötig*

Wettkämpfe

- Schiedsrichter/-in (eine Autorität - z.B. Fußball) - **FZ nötig**
- Wettkampfrichter (viele Personen => Autorität verteilt) - i.d.R. *kein FZ nötig*

Tagesaktionen

- Mitarbeiter/-in bei Tagesausflügen - i.d.R. *kein FZ nötig*
- Mitarbeiter/-in bei Spielefesten - i.d.R. *kein FZ nötig*

Unterstützung durch Eltern/ Helfer/-innen

- Gasteltern bei Schüleraustausch/ internationalen Begegnungen/ u.ä. - **FZ nötig**
- Verkaufsdienst (Kuchen, Getränke, etc.) ohne Betreuungsfunktion - i.d.R. *kein FZ nötig*
- Fahrdienste - i.d.R. *kein FZ nötig*

Personal und Geschäftsstelle

- Geschäftsstellenpersonal ohne pädagogische Aufgaben - i.d.R. *kein FZ nötig*
- Hausmeister - i.d.R. *kein FZ nötig*
- Hallen-/ Platzwart - i.d.R. *kein FZ nötig*
- Reinigungskräfte (außerhalb der Angebotszeiten) - i.d.R. *kein FZ nötig*

Fragen zum Abschluss von Vereinbarungen

Wer ist zeichnungsbefugt bei öffentlichen und freien Träger?

Die Zeichnungsbefugnis ergibt sich beim öffentlichen Träger aus der behörden-internen Zuständigkeit.

Bei freien Trägern ist in erster Linie die Satzung eines Vereins maßgeblich, da dort eine Festlegung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung erfolgt. In der Regel ist daher der/die Vorsitzende eines Vereins zuständig. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass diese/r sich durch eine andere Person, z. B. ein weiteres Vorstandsmitglied oder ein/e Geschäftsführer/in, vertreten lässt. Durch eine wirksame Stellvertretung wird dann der Verein unmittelbar verpflichtet. Eine Rückfrage bezüglich der Vertretungsmacht beim Verein ist darüber hinaus stets möglich. Der öffentliche Träger kann aber grundsätzlich auf die Bevollmächtigung vertrauen, wenn es nicht deutliche Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Stellvertretung gibt.

Einzelfall Feuerwehr:

Im Hinblick auf die Feuerwehrstruktur ist anzumerken, dass auch hier grundsätzlich der/die Vorsitzende des Feuerwehrvereins zeichnungsbefugt und zuständig ist. Dies ergibt sich aus der Satzung des Feuerwehrvereins und ist nach dem allgemeinen Vereinsrecht zu begründen. Wenn, wie oben dargestellt, eine anderweitige Bevollmächtigung besteht, darf der öffentliche Träger auf deren Wirksamkeit grundsätzlich vertrauen.

Einzelfall: Ministranten/innen-Gruppen

Ministranten/innen-Gruppen sind im Regelfall nicht innerhalb des BDKJ verbandlich organisiert und bilden auch selbst keine Vereine. Dennoch findet in Ministranten/innen-Gruppen neben dem Ministrieren auch Jugendarbeit statt. Daher ist der Anwendungsbereich des § 72a eröffnet. Da innerhalb der Ministranten/-innen-Gruppen keine Vertretungsstruktur besteht, ist die jeweilige Gemeinde und in Person deren Pfarrer für den Abschluss der Vereinbarung zuständig.